ALLENSBACH
am Bodensee

Sitzungsvorlage

Gemeinderat – Öffentliche Sitzung am 17. Dezember 2019

TOP 7 Bebauungsplan „Kloster Hegne - Wohnen Im Tal“ und Örtliche Bauvorschriften „Kloster Hegne – Wohnen im Tal“ Gemarkung Hegne Aufstellungsbeschluss

Vorberatung:	TA und OR Hegne am 16.10.2019
Verantwortliches Amt:	Hauptamt
Sachgebiet:	Bebauungspläne
Haushaltsstelle:	5110.0000
Zeitrahmen:	Dezember 2019

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:
-

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:
Planungsbüro Wieser - Herr Andreas Wieser

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:
Kloster Hegne, Landratsamt Konstanz

Beschreibung der Haushaltssituation:
Kostenregelung ist noch in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger zu vereinbaren.

Beschlussvorschlag

1. Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kloster Hegne - Wohnen Im Tal“ und der Örtlichen Bauvorschriften „Kloster Hegne – Wohnen im Tal“ gem. **Anlage 1** wird nach § 13b BauGB und § 74 LBO gefasst.
2. Dem Vorentwurf (**Anlage 3**) wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:
   (wird ggf. in der Sitzung ergänzt)
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag mit dem Kloster, den Entwurf des Bebauungsplans sowie den Offenlagebeschluss auf Basis der Maßgaben nach Beschluss-Ziff. 2 vorzubereiten.

Beschlussinformationen

☒Offener Beschluss ☐Geheime Wahl ☐Kenntnisnahme
☐Bericht Mitteilungsblatt ☒Amtl. Bekanntm. ☐Benchmark

Anlage: 1 - Aufstellungsbeschluss m. Plangebiet u. Begründung
2 – Artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplangebiet
3 – nachrichtlich: Entwurf Rechtsplan (wird nicht beschlossen)

Sachverhalt

In der Sitzung des Technischen Ausschusses gemeinsam mit dem Ortschaftsrat Hegne am 16.10.2019 wurde zuletzt ausführlich über das Vorhaben „Wohnen Im Tal“ des Klosters Hegne informiert und vorberaten.

Auf dem eigenen Grundstück plant das Kloster in westlicher Ortsrandlage von Hegne die langfristige und nachhaltige Entwicklung eines kleinen Wohngebiets.

Das Grundstück ist schon grundsätzlich als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Es fehlt noch die ausdrückliche städtebauliche Grundlage, also ein Bebauungsplan der Gemeinde.

Um die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, kommt ein sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan in Betracht. Dieses Verfahren wurde in Allensbach in den vergangenen Jahren mehrfach gewählt.

In diesem Verfahren beschließt die Gemeinde einen Bebauungsplan, der detailgenau an die zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abgestimmte Planung angepasst ist. Der Vorhabenträger (hier das Kloster Hegne) ist bei der Ausführung des Vorhabens dann ausdrücklich und explizit an diese Planung gebunden.

Ergänzend wird eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die Durchführungs- und Kostenregelungen vereinbart werden. In der Regel trägt der Vorhabenträger bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Kosten der Gemeinde. Die Vereinbarung wird in einer der kommenden Sitzungen beraten.

Zunächst ist die reine Aufstellung des Bebauungsplans vom Gemeinderat zu beschließen. Dabei wird noch <u>nicht</u> der Planungsinhalt (Gebäudeplanung etc.) festgelegt. Es geht bei dem jetzt zu beschließenden Aufstellungsbeschluss ausschließlich um die Abgrenzung des Plangebiets und die Willensbekundung, dass der Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Der Aufstellungsbeschluss mit Plangebiet und Begründung ist in **Anlage 1** beigefügt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB, da sich das Gebiet im Anschluss an bestehende Wohnbebauung befindet. Herr Architekt Wieser wurde von der Gemeinde beauftragt und kann den Entwurf in der Sitzung vorstellen.

Die Ergebnisse einer vorgezogenen artenschutzrechtlichen Untersuchung sind in **Anlage 2** dargestellt.

Erst im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss folgt die weitere detaillierte Planung und Festlegung der Bauvorschriften im Gebiet (im Jahr 2020). Für den bisherigen Planentwurf in Anlage 3 können in der kommenden Sitzung jedoch schon Anregungen für das weitere Verfahren aufgenommen werden.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kloster Hegne -Wohnen im Tal " als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

1. Beschlussabsicht

Der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach beabsichtigt in öffentlicher Sitzung, für den Bereich „Kloster Hegne - Wohnen im Tal", Gemarkung Hegne einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen.

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst Nrn.:

402/4 Teil , 405 Teil, 428/2 Teil, 429, 455 Teil

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.

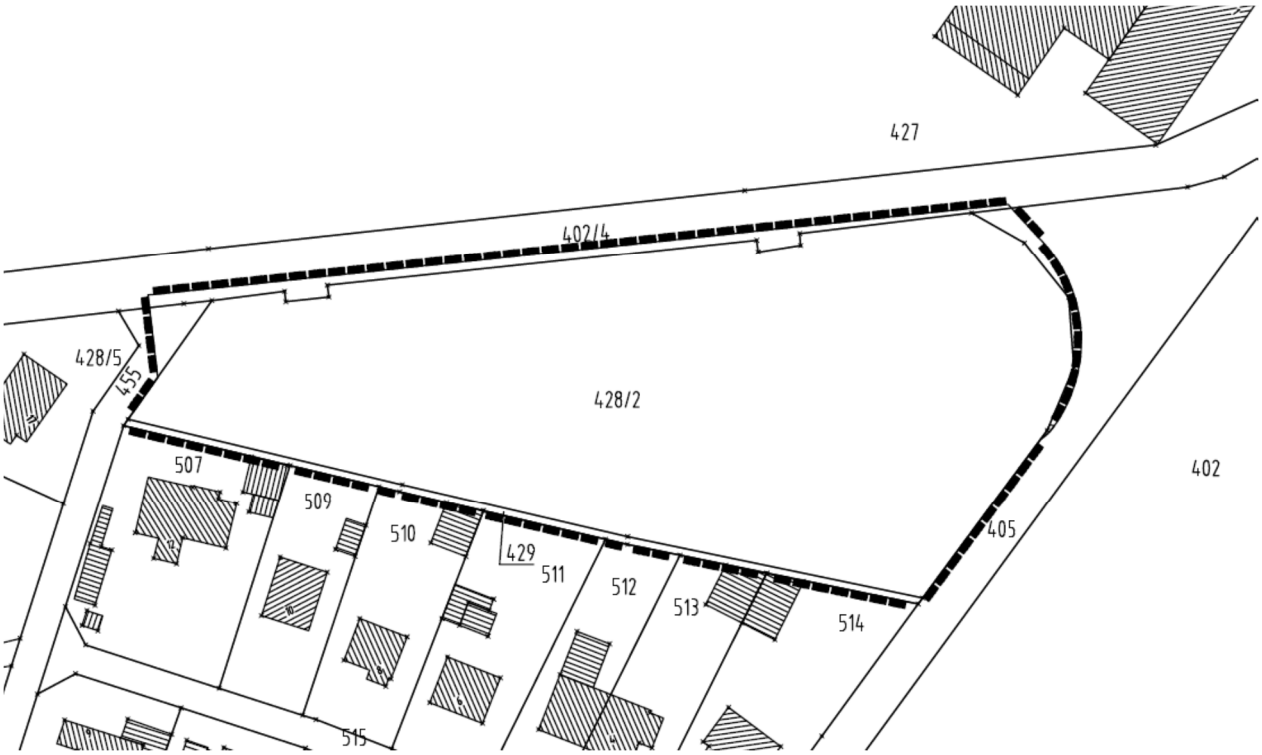

1.2 Örtliche Bauvorschriften

Zur Regelung einer geordneten Gestaltung und der gewünschten Gliederung der Grünstrukturen macht die Gemeinde von § 74 LBO Gebrauch und beschließt nach getrennter Satzung die „Örtlichen Bauvorschriften – Kloster Hegne - Wohnen im Tal" zu erlassen.

2. Verfahren nach § 13 b BauGB

Entsprechend § 13 b BauGB gilt bis zum 31. Dezember 2019 das Verfahren nach § 13 a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10`000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

2.1 Überprüfung der Voraussetzung nach § 13 b BauGB

Die geplante Nettobaulandfläche beträgt ca. 0,5337 ha. Bei einer geplanten Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 ergibt sich eine zu erwartende Grundfläche von ca. 2'135 m² die unter dem Schwellenwert von 10'000 m² liegt.

Das Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet – gemäß § 4 der BauNVO mit dem Schwerpunkt Wohnen geplant, so dass die Zulässigkeit von Wohnnutzungen gegeben ist.

Das Plangebiet grenzt direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

2.1 Überprüfung der Voraussetzung für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b in Verbindung mit den Regelungen des § 13 a BauGB

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Bei der Planung sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

2.2 Schutzgebiete

Nördlich der Straße „Im Tal" grenzt das Vogelschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet Bodanrück an. Aufgrund der Randlage sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter erkennbar. Jedoch wird zur Verifizierung eine FFH-Vorprüfung erstellt. Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Untersuchung zum Plangebiet wird außerdem eine artenschutzrechtliche Einschätzung gem. § 44 BNatSchG erstellt.

2.3 Verfahren

Der Bebauungsplan kann entsprechend der voranstehenden Überprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und der damit verbundenen erleichterten Voraussetzungen aufgestellt werden.

3. Vorhabenträger

Das Kloster Hegne hat beim Planungsbüro Plösser, Friedrichshafen den Bereich überplanen lassen und die Bebauung des Gebiets mit Doppelhäusern vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich, bis auf die teilweise in den Geltungsbereich einbezogene Straße „Im Tal", im Eigentum des Klosters Hegne. Dieses will das Baugebiet als Vorhabenträger entwickeln. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, in dem Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen und der Kostenübernahme mit dem Vorhabenträger vereinbart werden.

Sämtliche Kosten für das Bebauungsplanverfahren, für den Bau von erforderlichen Erschließungsanlagen mit allen Ver- und Entsorgungsleitungen, für Bodenordnung, für Vermessung, für Planung, für wasserrechtliche Verfahren und für alle erforderlichen Gutachten etc. trägt der Vorhabenträger.

Für die Erschließung ist die Anlage zusätzlicher Straßen im Plangebiet sowie der Umbau eines Teils der angrenzenden Verkehrsflächen erforderlich. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen sollen nach Fertigstellung in die Baulast der Gemeinde Allensbach übergehen. Der Ausbaustandard wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags geregelt.

Im Durchführungsvertrag soll außerdem die Abtretung von Bauland an die Gemeinde als freiwillige Bodenordnung vereinbart werden. Dabei ist geplant 40 % der eingebrachten Flächen abzutreten. Dies umfasst zunächst Straßen, Gehwege und öffentliche Grünflächen. Der verbleibende Flächenanteil ist in Form von Baugrundstücken abzutreten.

Ebenfalls im städtebaulichen Vertrag wird die Absicherung gegebenenfalls notwendiger artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen geregelt.

4. Begründung

4.1 Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die stetige Entwicklung des Klosters und seiner Betriebe hat in den vergangenen Jahren zu einer stark gestiegenen Anzahl von Mitarbeitern geführt. Derzeit plant das Kloster die Erweiterung des Schulbereichs Marianum durch den Bau eines weiteren Schulkomplexes. Zur Akquise qualifizierter Mitarbeiter ist das Angebot von geeignetem Wohnraum ein wichtiger Standortfaktor. Die im bebauten Ort noch vorhandenen Baulücken sind im privaten Eigentum und werden für späteren Eigenbedarf zurückgehalten und stehen hierzu nicht zur Verfügung. Das Kloster Hegne beabsichtigt die Schaffung von Baugrundstücken zur Bebauung in Erbpacht durch Mitarbeiter der Werke und Einrichtungen, die vom Kloster in Trägerschaft betrieben werden. Dabei schließt das Plangebiet als dritter Abschnitt die Entwicklung des Baugebiets „Im Tal" ab.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich angemessene Steuerung der künftigen baulichen Entwicklung des Gebietes durch entsprechende Festsetzungen, insbesondere die bauliche Gestaltung von Baukörpern und der Ausnutzung der Bauquartiere, geschaffen werden.

Das Plangebiet hat hohe Ansprüche an die städtebauliche und architektonische Gestaltung, da es durch die Einsicht und die Fernwirkung teilweise landschaftsprägenden Charakter hat. Dazu sollen z.B. rechtliche Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen und zur Dachgestaltung, bis hin zu Vorgaben über den Umfang möglicher Geländeveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern) dienen.

Die Gemeinde Allensbach hat die Erforderlichkeit der Bauleitplanung beurteilt und festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im öffentlichen Interesse liegt. Der Möglichkeit zur Schaffung

von Wohnraum in Arbeitsplatznähe soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem vertretbaren Maße nachgekommen werden.

4.2 Ziele und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kloster Hegne - Wohnen im Tal" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der BauNVO geschaffen werden.

4.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes orientiert sich an den Grundsätzen der Bauleitplanung, an den Belangen nach § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB, sowie an den Vorgaben des Flächennutzungsplanes und der Raumordnung und Landesplanung.

In der Änderung Nr.11 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft wurde der Planbereich bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.

5. Beschlussantrag Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 b BauGB Baugesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB „Kloster Hegne - Wohnen im Tal", Gemarkung Hegne aufzustellen und gemäß § 74 LBO - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019) nach getrennter Satzung die Örtlichen Bauvorschriften „Kloster Hegne - Wohnen im Tal" zu erlassen.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

6. Beschlussantrag Beschleunigtes Verfahren

Das beschleunigte Verfahren bietet gegenüber dem Regelverfahren nachfolgende wesentliche Verfahrenserleichterungen, die der Gemeinderat Allensbach mit Aufstellungsbeschluss beschließt:

- Verzicht auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2. Entsprechend § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird bekanntgegeben, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten und äußern kann.
- Wahlfreiheit, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder eine öffentliche Auslegung durchzuführen (Der Beschluss über die Vorgehensweise erfolgt erst mit der Zustimmung zum Entwurf).
- Entsprechend § 13 a Abs. 3 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten / vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.
- Verzicht auf zusammenfassende Erklärung gem. § 13 Abs. 3 BauGB.

Der Beschluss wird gemäß § 13 a Abs. 3 i. V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ebenso werden entsprechend § 13 a Abs. 3 Ziff. 4 BauGB keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, da die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig betrachtet werden.

07.12.2019

Stefan Friedrich
Bürgermeister

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

Bebauungsplan „Kloster Hegne - Wohnen im Tal“

in Allensbach - Hegne

30.11.2019

SeeConcept

Büro für Landschafts- und Umweltplanung

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG
Bebauungsplan „Kloster Hegne – Wohnen im Tal“ in Allensbach - Hegne

Auftraggeber

Gemeinde Allensbach
Rathausplatz 1

78467 Allensbach

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 30.11.2019

Frank Nowotne

TEXTTEIL

		Seite
I.	**EINLEITUNG**	**4**
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Methodik	8
II.	**BESCHREIBUNG DES BESTANDES**	**9**
2.1	Vegetationsstrukturen / Habitate	9
2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	14
2.2.1	Konkret nachgewiesene Vogelarten	14
2.2.2	Potentiell vorkommende Vogelarten	17
2.3	Fledermäuse	18
2.4	Amphibien und Reptilien	18
2.5	Tagfalter	19
III.	**BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT**	**20**
IV.	**BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTI-GUNGEN**	**22**
V.	**MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ**	**25**
VI.	**FAZIT**	**26**
VII.	**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**	**27**

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Allensbach plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf Flst.-Nr. 428/2 in Hegne.

Das Flurstück wird gegenwärtig als Ackerland genutzt.

Das Plangebiet grenzt im Nordwesten unmittelbar an das Vogelschutzgebiet (Nr. 822040 Bodanrück) und damit an die Natura 2000 – Kulisse.

Es nähert sich auf rd. 200 bis 720 m nach § 33 NatSchG geschützten Biotopen im Süden und Nordosten. Zudem ist es Teil des Wasserschutzgebietes (WSG TB SETZE und TB HEGNE - neu – 2003). Westlich schließt das Landschaftsschutzgebiet „Bodanrück“ an.

Im Zuge des bevorstehenden Bebauungsplan-Verfahrens ist zudem eine Artenschutzrechtliche Einschätzung (gem. § 44 NatSchG) erforderlich. Diese ist vor allem für die Vogelwelt und Fledermäuse sowie relevante Gehölze des Plangebietes vorzunehmen.

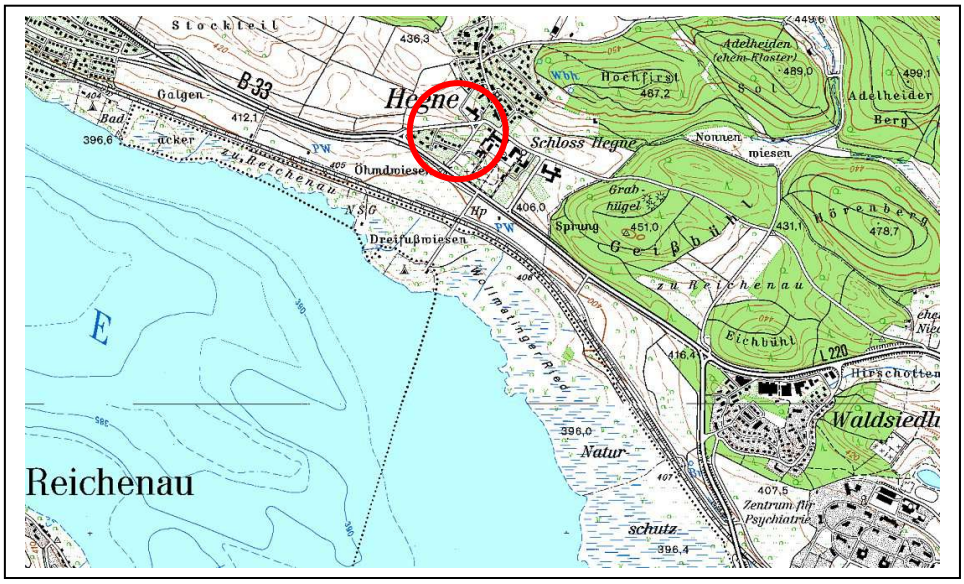

Abb. 1: Lageplan mit eingetragenem Plangebiet, M 1 : 25.000 (Ausschnitt aus der Topografischen Karte)

Abb. 2: Luftbild des Bebauungsplanes „Kloster Hegne – Wohnen im Tal“ in Hegne (Gemeinde Allensbach)

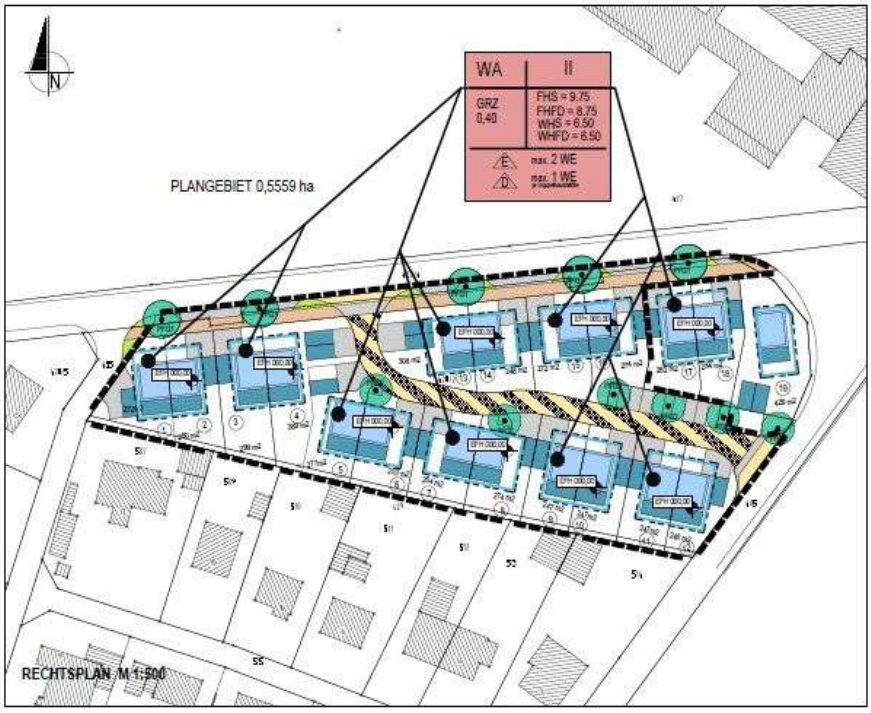

Abb. 3: Bebauungsplan „Kloster Hegne – Wohnen im Tal“ (vgl. WIESER in lit. 2019)

Abb. 4: Luftbild des Bebauungsplanes „Kloster Hegne – Wohnen im Tal“ in Hegne mit Eintrag geschützter Biotope (vgl. LUBW)

Abb. 5: Vogelschutzgebiet Nr. 822040 Bodanrück im Umfeld des Plangebietes (vgl. LUBW)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 04.04.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
   (Zugriffsverbote).

Im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Einschätzung“ gilt es daher den Erfüllungsgrad der Verbotstatbestände zu beurteilen.

1.3 Methodik

Das methodische Konzept der Artenschutzrechtlichen Prüfung im vorliegenden Fall des Bebauungsplans „Kloster Hegne – Wohnen im Tal“ gliedert sich in die drei folgenden wesentlichen Arbeitsschritte:

1. Bestandsbeschreibung

Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens erfolgt die Einholung aller verfügbaren Ausgangsdaten (z. B. Flächennutzungsplan, Fachliteratur) sowie die Erhebung eigener Daten Vorort.

So wurden im Juli 2019 (05.07.2019, 26.07.2019) und September (11.09.2019) im Plangebiet und der nahen Umgebung, im Rahmen von drei Referenzbegehungen, die Eignung der Biotopstruktur des Plangebietes als potentieller Lebensraum (Nahrungs- und Bruthabitat) v.a. für Vögel (z.B. Höhlenbrüter), Fledermäuse sowie Tagfalter beurteilt.

2. Naturschutzfachliche Beurteilung des Plangebietes

Aufbauend auf die Beschreibung der Habitate und Arten des Plangebietes erfolgt eine Beurteilung des Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht. Bei dieser Bewertung wird die Wertigkeit des Plangebietes, auch im Zusammenhang mit der Umgebung, betrachtet.

3. Prognose der Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung möglicher geeigneter Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Arten, sowie der Überlagerung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Untersuchungs- bzw. Plangebiet mit den vorhabensspezifischen Auswirkungen, erfolgt schließlich eine Beurteilung der Möglichkeit der Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die betroffenen Vogel- bzw. Fledermausarten.

II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das geplante Wohngebiet „Hegne“ befindet sich am südlichen Ortsrand von Hegne, unmittelbar westlich des Klosters, zwischen zwei asphaltierten Straßenzügen („Im Tal“) (vgl. Abb. 1).

Bei dem Plangebiet handelt es sich insgesamt um einen Acker, als Ausschnitt aus einer (noch) reich strukturierten Halboffenlandschaft zwischen Allensbach und Hegne.

Aufgrund der aktuellen Flächennutzung kann insgesamt von einer vergleichsweise intensiven Nutzung (Luzerneacker) ausgegangen werden kann.

Westlich anschließend finden sich magere Wiesen, während östlich ebenso extensiv genutztes Grünland mit älteren Obstbäumen anschließt.

Gemäß des Biotoptypenschlüssels (vgl. LUBW) handelt es sich im Wesentlichen um folgende Biotoptypen:

1. Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

2. Acker (37.10)

Das Plangebiet kann hinsichtlich seiner Habitatstrukturen und Standortverhältnisse insgesamt wie folgt dargestellt werden.

1. Offenland

1.1 Acker (Flurstück 428/2)

Zur Zeit Geländebegehungen (Juli bis September 2019) war die Ackerfläche gänzlich von Luzerne (*Medicago sativa*) eingenommen.

Die Luzerne ist v.a. für Schmetterlinge (u.a. Bläulinge, Gelblinge) als Nektarpflanze von Bedeutung. Während der Geländebegehung konnte allerdings lediglich der Kleine Kohlweißling (*Pieris rapae*) beobachtet werden. Im weiteren Verlauf des Sommers sind hier vor allem auch Arten wie z.B. Goldene Acht (*Colias hyale*) RL V (Oberschwaben) und Postillion (*Colias crocea*) zu erwarten (vgl. Fototafel 3).

1.2 Fettwiese (428/2)

Die aus Sicht des Artenschutzes hinsichtlich des Eigenwertes interessanteste Fläche stellt die das Gebiet begleitende nördliche Straßenböschung (Breite rd. 3,0 m) dar. Aufgrund der Artenzusammensetzung handelt es sich um eine Wirtschafts- bzw. Fettwiese mittlerer Standorte, mit Arten wie z.B. Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*) oder Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). Daneben finden sich fragmentarisch noch einige Arten magerer Wiesengesellschaften, wie z.B. Traubenkopf (*Silene vulgaris*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Berufkraut (*Erigeron annus*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*).

Die Vegetationsentwicklung ist insgesamt recht dicht, so daß lückigere Bereiche mit Rohboden (günstiges Mikroklima) kaum vorliegen.

Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes säumen zwei Roßkastanien eine Sitzbank. Die beiden Roßkastanien besitzen einen Stammdurchmesser von rd. 0,3 m und besitzen aus diesem Grunde vergleichsweise kaum interessante Strukturen für z.B. für Brutvögel und höhlen- bzw. holzbewohnende Arten (Vögel, Fledermäuse, Käfer). Aus Sicht des Artenschutzes sind diese daher von untergeordneter Bedeutung.

Fototafel 1: Habitatstrukturen im Plangebiet

	Blick nach Nordosten (Fl.st. 428/2): Der Bildhintergrund wird von der Klosteranlage Hegne geprägt.
	Blick nach Nordosten: Das Flurstück wird aktuell nahezu vollständig von Acker genutzt. Zur Zeit der Geländeaufnahme nahm Luzerne (*Medicago sativa*) die Fläche ein, eine bei Insekten (u.a. Tagfalter) sehr beliebte Nektarquelle (vgl. Fototafel 3).
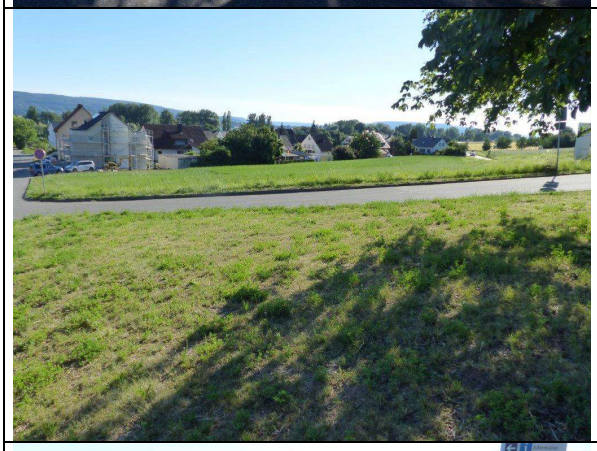	Blick von Norden (Fl.st. 428/2): Oberhalb des Plangebietes säumen zwei Roßkastanien eine Sitzbank. Die beiden Roßkastanien besitzen einen Stammdurchmesser von rd. 0,3 m und sind aus Sicht des Artenschutzes von untergeordneter Bedeutung.
	Blick nach Südwesten: Die Böschung entlang der Straße „Im Tal“ wird von einem artenreichen Pflanzenspektrum eingenommen. Hier finden sich u.a. Taubenkropf, Wiesen-Salbei, Wiesen-Labkraut, Glatthafer oder Berufkraut, Hornklee (im Bild rechts), die u.a. für Schmetterlinge von Bedeutung sind.

Aufnahmen: 05.07.2019 SeeConcept ®

Fototafel 2: Habitatstrukturen und Arten im Plangebiet

	Blick von Osten: Luzerne bestimmt die Flächennutzung im Sommer 2019. Im Bildhintergrund die magerere Wiesenböschung. Aufnahme: 05.07.2019
	Blick von Südwesten: Am 26.07.2019 lag die Fläche gemäht vor.
	Blick nach Nordosten: Aufnahme am 26.07.2019.
	Blick von Osten: Auch im Spätsommer und Frühherbst wurde das Feld wiederholt gemäht. Aufnahme am 11.09.2019.

Aufnahmen: 26.07. und 05.07.2019 SeeConcept ®

Fototafel 3: Arten des Plangebietes

	Goldene Acht (*Colias hyale*), RL V (Oberschwaben): Die Goldene Acht oder Weißklee-Gelbling ist im Gebiet keine häufige Erscheinung mehr. Er bevorzugt magerere Standorte, wie z.B. Wirtschafts- und Magerwiesen, als Lebensraum.
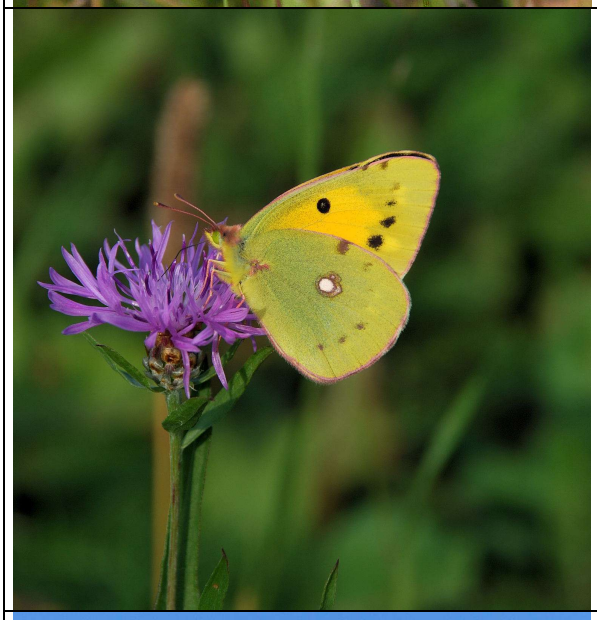	Auch der Postillion (*Colias crocea*) im Bereich des Luzernefeldes ist hier eine potentielle Art. Der Einflug im Jahre 2019 in das Bodenseebecken war überdurchschnittlich.
	Stieglitz auf Apfelbaum, unmittelbar östlich des Plangebietes. Aufnahme: 05.07.2019

Alle Aufnahmen: F.Nowotne/ SeeConcept ®

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1, der Vogelschutzlinie

2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse, hinsichtlich der Bedeutung einzelner Teilbereiche des Plangebietes für die vorkommenden Vogelarten, fanden im betroffenen Bereich Kartierungen am 05.07.2019, 26.07.2019, 11.09.2019 und 27.09.2019 statt. Diese erlauben naturgemäß eine grobe Einschätzung des Arteninventars und besitzt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. So wären im Zuge weiterer Erhebungen wahrscheinlich zusätzliche Arten festzustellen.

Im Rahmen der Kartierungen am 05.07.2019 und 26.07.2019 konnten für das Plangebiet und die nahe Umgebung folgende 8 Vogelarten nachgewiesen werden:

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	PLANGEBIET		Bemerkungen
								1	2	
1.	Haussperling	V			x		bes. geschützt	G	B	Siedlungsrand im Osten
2.	Grünfink				x		bes. geschützt	G	G	Siedlungsrand im Osten -
3.	Grünspecht				x		streng geschützt	-	G	vermutlich östlich
4.	Mehlschwalbe	3			x		bes. geschützt	G	G	überfliegend
5.	Rabenkrähe				x		bes. geschützt	G	G	überfliegend
6.	Ringeltaube				x		bes. geschützt	G	B	nordwestlich
7.	Stieglitz				x		bes. geschützt	-	B	unmittelbar östlich mit Jungen
8.	Turmfalke				x		streng geschützt	G	G	vermutlich Nahrungsgast
Gesamt								**6**	**18**	

*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW, V = „Vorwarnliste“, 3 = „bedroht“
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet:

1 = Offenland (Acker)

2 = Umgebung (UG, v.a. Streuobst, Siedlungsrand)

B = **Brutverdacht / Brutvogel**
G = Nahrungsgast

Konkret nachgewiesene Vogelarten (Untersuchungsgebiet)

Grünfink

Grünfinken könnten als potentielle Brutvögel im Bereich der Obstgehölze östlich des Plangebietes vermutet werden. Am 05.07.2019 konnte die verbreitete Art akustisch nachgewiesen werden.

Grünspecht

Vorkommen am Bodensee

Die Verbreitungsschwerpunkte des Grünspechts am Bodensee sind in erster Linie die regenärmeren Regionen im nördlichen und westlichen Bereich des Raumes. Hier kommt die Art jedoch in allen Höhenlagen vor (vgl. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE 1999). Allerdings liegen für die stark von Ameisenvorkommen abhängigen Art auch für den Bodenseeraum Hinweise auf langfristige Bestandsrückgänge vor. So nahm der mittlere Bestand der Reviere von 1980-81 und 1990-92 von 568 auf 502 ab (vgl. Abb. 6). Im Rahmen der Brutzeitkartierungen konnte für das Untersuchungsgebiet jedoch eine Zunahme der Reviere festgestellt werden, so dass von etwa 3 Revieren (1990-92) ausgegangen werden kann.

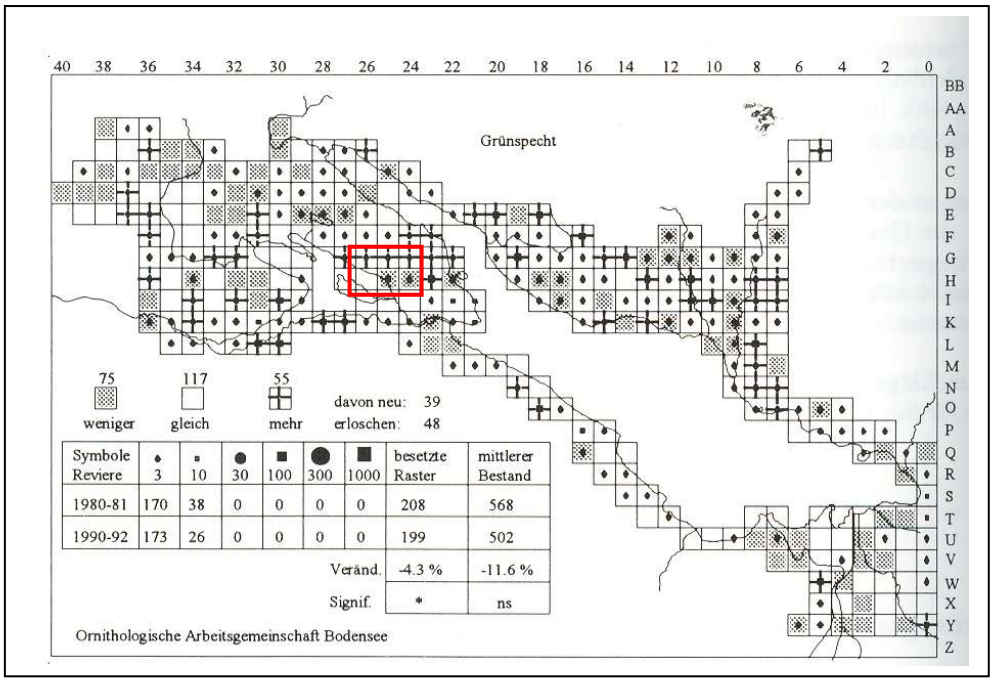

Abb. 6: Vorkommen des Grünspechts nach Brutzeitkartierungen von 1980 – 81 und 1990 – 92 am Bodensee, mit Eintrag des Untersuchungsgebietes (rote Rechtecksignatur) (aus: ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE 1999)

Während der Geländeerhebungen konnte die Art aus östlichen Richtungen (Umfeld Kloster) akustisch nachgewiesen werden.

Das Plangebiet scheidet aufgrund fehlender Brutbäume als Brutrevier aus. Ebenso ist das Vorhabensgebiet, infolge der intensiven Ackernutzung, als Nahrungshabitat (extensiv genutztes Grünland) ohne Bedeutung.

Haussperling, RL V

Die Art konnte im Bereich des Plangebietes nicht beobachtet werden. Im südlich anschließenden Siedlungsrand gehört der Haussperling jedoch zu den häufigsten Arten (z.B. 27.09.2019).

Mehlschwalbe, RL 3

Die Art fand sich wiederholt im Luftraum (z.B. Am 05.07., 26.07.) mit rund ein Dutzend Tieren. Auch am 27.09.2019 konnten noch zwei Individuen gesichtet werden.

Rabenkrähe

Eine im Untersuchungsgebiet häufig auftretende Art, die hier das Gebiet aber allenfalls als Nahrungsgebiet aufsucht. Auch auf den weiter nordwestlich und östlich anschließenden Grünlandflächen wurden Tiere wiederholt beobachtet. Ein Paar beispielsweise am 27.09.2019 innerhalb des Plangebietes.

Ringeltaube

Die Ringeltaube fand sich paarweise unmittelbar nördlich des Plangebietes. Hier kann von einem Brutvorkommen ausgegangen werden.

Stieglitz

Die hübsche Art fand sich mit Jungen in den Obstbäumen unmittelbar östlich des Plangebietes. Hier ist auch von einem Status als Brutvogel auszugehen (v.a. Streuobstwiese).

Turmfalke, RL V

Der Turmfalke ist im Bodenseegebiet noch recht verbreitet und die Bestandsdichte dürfte sich in den vergangenen Jahrzehnten (noch) nicht wesentlich verändert haben (vgl. ORNITHOLOGISCHE ARBEITS-GEMEINSCHAFT 1999).

Östlich des Plangebietes konnte am 05.07. ein Individuum im Umfeld der Klosteranlage beobachtet werden. Ein Brutvorkommen im Nahbereich des Klosters scheint hier wahrscheinlich. Am 27.09.2019 wurde ein Individuum nördlich des Plangebietes auf Nahrungssuche im Rüttelflug beobachtet.

Das Plangebiet fungiert dabei allenfalls als Teil des Nahrungshabitat.

2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Hinsichtlich der vorhandenen Habitatstrukturen wären im Bereich des Plangebietes Vorkommen folgender Arten prinzipiell denkbar.

Bachstelze

Die Bachstelze könnte im Bereich des Offenlandes vorkommen. Sie könnte im Randbereich (Böschungen) auch Brutvogel sein.

Elster

Elstern könnten im Bereich des Ackers sowie im angrenzenden Siedlungsrandbereich beobachtet werden.

Hausrotschwanz

Die Art dürfte wiederholt für den östlich anschließenden Siedlungsrand nachzuweisen sein. Für das Plangebiet wäre dabei von einem potentiellen Nahrungshabitat auszugehen.

2.3 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und damit „streng geschützt“ i.S.d. BNatSchG. Für diese Tiere gilt das Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot und der Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BNatschG.

Aufgrund des Fehlens von Gebäuden und alten Gehölzen (mit Höhlen oder wesentlichen Spalten) innerhalb des Plangebietes, ist dasselbe ohne besondere Bedeutung für diese Artengruppe.

Die Bedeutung als Jagdgebiet ist insgesamt als durchschnittlich einzuschätzen.

Auch bei den beiden unmittelbar nordöstlich angrenzenden Roßkastanien (Stammdurchmesser: rd. 0,3 m) sind Höhlen oder wesentlichen Spalten nicht vorhanden.

2.4 Amphibien und Reptilien

Infolge des Fehlens von Laichgewässern und sonst geeigneter Habitatstrukturen (bodenfeuchte bzw. trockene Lebensräume) ist das Plangebiet für Amphibien und Reptilien ohne besondere Bedeutung.

Zauneidechse (*Lacerta agilis)*

Im Zusammenhang mit dem Planvorhaben kann davon ausgegangen werden, daß im Bereich des Plangebietes mit einem Vorkommen einer Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis)* nicht zu rechnen ist. Hierfür sprechen insbesondere folgende Sachverhalte:

1. Fehlen eines hinsichtlich Größe geeigneten Lebensraumes. Allenfalls die Böschung entlang der Straße „Im Tal“ böte einen prinzipiell geeigneten Lebensraum. Innerhalb der sonstigen Plangebietsfläche. fehlen jedoch jegliche Verzahnungsbereiche von offenen Böden mit niederen Vegetationsstrukturen

2. Mangelnde Sonnenplätze im Bereich der Böschung, fehlende potentiell geeignete Eiablageplätze

3. Isolierte Lage des Plangebietes zwischen Straßen und Siedlungsbereichen

2.5 Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, infolge der intensiven Ackernutzung und Strukturausstattung von unterdurchschnittlicher Bedeutung.

Allerdings kommt, infolge der Einsaat von Luzerne (*Medicago sativa*), der Fläche im Sommer als Nahrungshabitat für Schmetterlinge eine besondere Bedeutung zu. Die nektarreichen Blüten werden insbesondere von Weißlingen wie Postillion (*Colias crocea*) oder Goldene Acht (*Colias hyale*) sowie Bläulingen (*C. semiargus, P. icarus*) bevorzugt (vgl. Fototafel 3).

Diese Einschätzung wird durch die Ergebnisse der Begehungen am 05.07.2019, 26.07.2019, 11.09.2019 und 27.09.2019 bestätigt. So konnten neben allgemein häufigen Arten, wie z.B. Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*) auch die vergleichsweise weniger verbreitete Art Goldene Acht (*Colias hyale*), RL V entdeckt werden.

Als Larvalhabitat kommt vor allem der nördlich anschließenden Böschung eine besondere Bedeutung zu. So werden Leguminosen, wie z.B. Hornklee, Rotklee oder Luzerne belegt. Wiesenlabkraut an mageren Standorten ist zudem eine beliebte Nahrungspflanze für verschiedene Schwärmerarten (z.B. Taubenschwänzchen, Labkrautschwärmer).

Sicher wären weitere Arten festzustellen gewesen, doch die Fläche wurde wiederholt gemäht, so daß es kaum zur Ausbildung von Blüten gekommen ist.

Folgende Arten wurden gefunden:

- *Pieris rapae*
- *Colias hyale,* RL V B.W. („Oberschwaben“)
- *Colias crocea*
- *Maniola jurtina*

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Vegetationsstrukturen / Habitate

Hinsichtlich der vorhandenen Vegetations- bzw. Habitatstrukturen können die Teilflächen des Flurstücks wie folgt bewertet werden (vgl. Abb. 6, Lageplan Habitatstrukturen).

1.1 Acker (Flurstück 428/2)

Aus Sicht des Artenschutzes ist die Ackerfläche insgesamt von vergleichsweise geringer Bedeutung. Allenfalls während der sommerlichen Blütezeit der Luzerne kommt der Fläche als Nahrungshabitat für Schmetterlinge eine besondere (mittel bis hohe) Bedeutung zu. Allerdings wurde die Fläche jeweils vor der Blüte gemäht, sodaß es sich diesbezüglich um das Potential handelt.

1.2 Fettwiese (Flurstück 428/2)

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die nördliche Böschung entlang der Straße „im Tal“ hinsichtlich der Standorteigenschaften, der artenreicheren Pflanzen-zusammensetzung und deren Ausbildung von mindestens mittlerem Interesse. Hierbei stehen Insektenvorkommen (Nahrungshabitat) und Pflanzen magererer Standortverhältnisse, wie z.B. Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) an oberster Stelle.

Vögel

Aufgrund der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche besitzt das Plangebiet für Vögel eine unterdurchschnittliche (insgesamt geringe“) Bedeutung, So wurden innerhalb des Plangebietes keine Brutvögel nachgewiesen.

Auch für Nahrungsgäste (6 Arten), wie z.B. Turmfalke oder Rabenkrähe, ist das Plangebiet infolge der geringen Flächengröße sowie der naheliegenden Vertikalstrukturen (Siedlungsrand) mit „Kulisseneffekten“ ohne besondere Bedeutung. So ist auch mit Brutvögeln (Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche) im Bereich des Plangebietes von nicht zu rechnen.

Fledermäuse

Infolge des Fehlens von Baumgehölzen kann das Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Auch eine Funktion des eigentlichen als Jagdgebiet kann als unterdurchschnittlich bezeichnet werden.

Insekten (Tagfalter)

Für Tagfalter ist vor allem die aktuelle Nutzung als Luzernefeld für besonders attraktiv, sodaß die Fläche in dieser Hinsicht während der Blühphase für diese Artengruppe von mindestens mittlerer bis hoher Bedeutung wäre.

Abb. 6: Wertigkeiten aus naturschutzfachlicher Sicht:
orangebraun = mittel – hoch, beige = gering
(Luftbild google earth)

IV. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Vögel

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, wird gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes, eine artenschutzrechtliche Prüfung, hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote“), erforderlich (vgl. 1.2).

§ 44 Abs. 1 Nr.1 „Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG (vgl. 1.2) sind infolge des Fehlens von Gehölzstrukturen keine Ausschlußzeiten hinsichtlich der Beseitigung von Gehölzstrukturen zu beachten. Da auch ein Brutvorkommen von Offenlandarten ausgeschlossen werden kann, ist davon auszugehen, dass durch Bautätigkeiten besonders geschützte Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

So konnten im Zuge der Begehungen innerhalb des Plangebietes keine Brutvögel nachgewiesen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 „Es ist verboten,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Eine Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 3 muß nicht befürchtet werden, da innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten fehlen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 „Es ist verboten,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Erhebliche Störungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (Bezugsebene: Lokales Populationsniveau) der „streng geschützten“ Arten wie v.a. Turmfalke und Grünspecht (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2), infolge der geplanten Bebauung im Plangebiet und des damit einhergehenden potentiellen Verlustes von Nahrungshabitaten dieser Arten, sind nicht zu befürchten.

Hierfür sprechen zudem folgende Sachverhalte:

1. Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste besitzen im Untersuchungsgebiet einen großen Aktionsradius.

2. Das Plangebiet stellt für diese Arten (Nahrungsgäste) allenfalls einen sehr geringen Teillebensraum dar.

3. Vor allem der Turmfalke ist zudem im Naturraum allgemein verbreitet und häufig.

4. Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Naturraum „Bodenseebecken“.

5. Die (Teil-) Populationen (lokaler Bestand) verbleiben, bezogen auf den Naturraum, somit in einem günstigen Erhaltungszustand (Art. 13 VS-RL).

Fledermäuse

Aufgrund des Fehlens von Gebäuden und alten Gehölzen innerhalb des Plangebietes, ist dasselbe ohne besondere Bedeutung für diese Artengruppe, sodaß eine Auslösung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen ist.

Sonstige „besonders geschützte“ Arten

Tagfalter

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust eines Luzerneackers (s.o.).

Eine blütenreiche Vegetation besitzt in der heutigen, zumeist ausgeräumten Kulturlandschaft, eine hohe Bedeutung für Insekten, wie z.B. Schmetterlinge oder Bienen.

Das vorhandene Artenspektrum der Tagfalter könnte durch eine Nutzungsextensivierung angrenzender Flächen erhalten werden.

V. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ

Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist der Beginn der Beseitigung zwischen dem 01.03. und dem 30.09. (ab Mitte September Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) prinzipiell unzulässig.

Außerhalb dieses Zeitraums kann grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass durch die Bautätigkeiten (Beseitigung der Gehölzstrukturen) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders geschützten“ Arten (Nahrungsgäste) nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 wird damit nicht ausgelöst.

Da von dem Vorhaben eine kleinflächige, landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche betroffen ist und Brutvögel nicht zu erwarten sind, müssen im vorliegenden Fall entsprechende Ausschlußzeiten jedoch nicht berücksichtigt werden.

Daß durch die Bautätigkeiten (Beseitigung der Ackerfläche) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders“ und „streng geschützte“ Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden kann ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Unfällen mit Vögeln, sollte im Rahmen der geplanten Neubauten auf großflächige Verglasungen verzichtet werden bzw. durch Greifvogelsilhouetten markiert werden.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Auch wenn aus Sicht des Artenschutzes im Rahmen des Vorhabens keine zwingend notwendigen Maßnahmen erforderlich sind, könnte, unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen der nahen Umgebung (Natura 2000-Gebiet, Streuobst usw.), die Lebensraumsituation v.a. von höhlenbrütenden Arten (z.B. Grünspecht) im Untersuchungsgebiet u.a. durch folgende Maßnahmen aufgewertet werden.

- Erhalt und Pflege alter zusammenhängender Streuobstwiesen

- Anlage und Entwicklung von Streuobstwiesen. Durch die Entwicklung von Streuobstbeständen, könnte die Bedeutung dieser Biotopstruktur in der Umgebung des Plangebietes weiter entwickelt werden und langfristig als potentielles Bruthabitat z.B. für den Grünspecht fungieren.

- Für höhlenbrütende Arten ist zudem die Anbringung von Nistkästen hilfreich.

VI. FAZIT

Die Gemeinde Allensbach plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf Flst.-Nr. 428/2 in Hegne („Kloster Hegne – Wohnen im Tal“). Das Flurstück wird gegenwärtig als Acker (Luzerne) genutzt.

Als Ergebnis von vier Relevanzbegehungen (Juli und September 2019) kann festgehalten werden, daß die Ackerfläche des Plangebietes „Hegne“ aus Sicht des Artenschutzes von insgesamt vergleichsweise geringer bis mittlerer Bedeutung ist. Allenfalls während der sommerlichen Blütezeit der Luzerne (*Medicago sativa*) kommt der Fläche v.a. als Nahrungshabitat für Schmetterlinge eine besondere (mittlere bis hohe) Bedeutung zu.

Die aus Sicht des Artenschutzes interessanteste Fläche stellt die das Gebiet begleitende nördliche Straßenböschung dar. Aufgrund der Artenzusammensetzung handelt es sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte, mit Arten magerer Wiesengesellschaften, wie z.B. Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*).

Aufgrund der landwirtschaftlich intensiven Nutzung besitzt das Plangebiet für Vögel und andere Artengruppen eine unterdurchschnittliche (geringe bis mittlere) Bedeutung, So wurden innerhalb des Plangebietes keine Brutvögel nachgewiesen.

Auch für Nahrungsgäste (6 Arten), wie z.B. Turmfalke oder Rabenkrähe, ist das Plangebiet infolge der geringen Flächengröße sowie der naheliegenden Vertikalstrukturen (Siedlungsrand) mit „Kulisseneffekten“ ohne besondere Bedeutung.

Da ein Brutvorkommen von Vögeln innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden kann, ist davon auszugehen, dass durch Bautätigkeiten besonders geschützte Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand damit nicht zu befürchten.

VII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag

EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag Stuttgart.

HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Suttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 321.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.

LAUFER, FRITZ & SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden – Württembergs.-Ulmer Verlag Stuttgart.

LFU (2003): Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Entwurf 1.0.- Karlsruhe.

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.

MINISTERIUMS LÄNDLICHER RAUM, WIRTSCHAFTSMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 26a bis 26c des Naturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16.07.2001.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE (1999): Die Vögel des Bodenseegebietes.- Ornithologische Jahreshefte für Baden – Württemberg, Bd. 14/15. Ludwigsburg.

RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.

STADT KONSTANZ (2000): Flächennutzungsplan 2010 – Verwaltungsraum der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück – Untersee“.- Konstanz.

STADT KONSTANZ (2000): Landschaftsplan 2010 - Verwaltungsraum der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück – Untersee“.- Konstanz.

WIESER (2019): Bebauungsplan „Kloster Hegne – Wohnen im Tal“ in Hegne.- Hilzingen.

Anlage 3

WA	II
GRZ 0,40	FHS = 9.75 FHFD = 8.75 WHS = 6.50 WHFD = 6.50
E	max. 2 WE
D	max. 1 WE je Doppelhaushälfte

ARCHITEKTEN
STADTPLANER
INGENIEURE

WIESER

DIPL.-ING. (FH)
ANDREAS WIESER
FREIER ARCHITEKT
FREIER STADTPLANER

UNTERE GIESSWIESEN 19
D-78247 HILZINGEN
TELEFON 0 77 31/ 7892-0
INFO@WIESER.AG
WWW.WIESER.AG

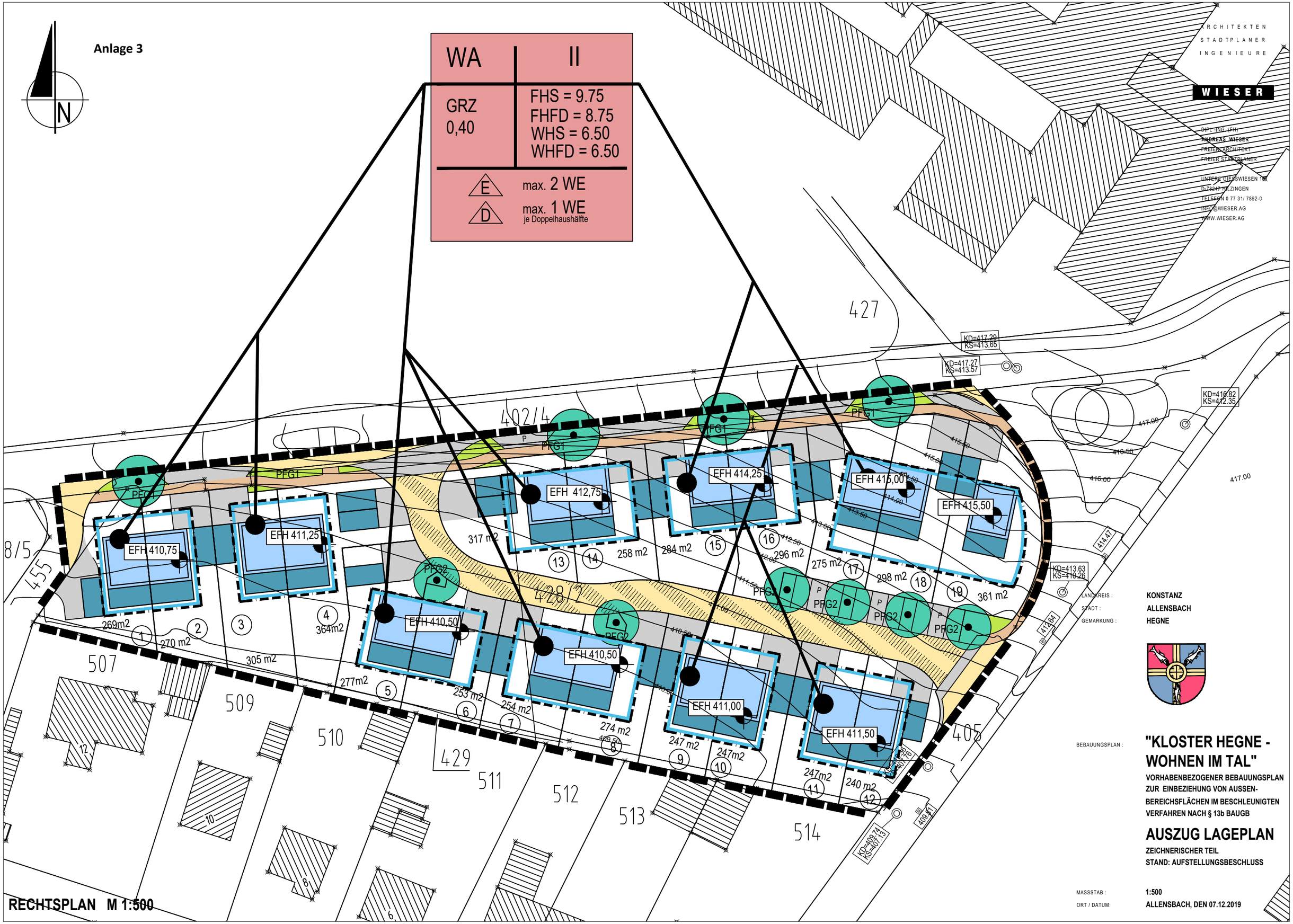

RECHTSPLAN M 1:500

LANDKREIS : KONSTANZ
STADT : ALLENSBACH
GEMARKUNG : HEGNE

BEBAUUNGSPLAN :

"KLOSTER HEGNE - WOHNEN IM TAL"

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN ZUR EINBEZIEHUNG VON AUSSEN-BEREICHSFLÄCHEN IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13b BAUGB

AUSZUG LAGEPLAN

ZEICHNERISCHER TEIL
STAND: AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

MASSSTAB : 1:500
ORT / DATUM: ALLENSBACH, DEN 07.12.2019